

# ZH\_OBERGERICHT LB160067 vom 5. Juli 2017

ZH Obergericht, 2017-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB160067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160067)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB160067 du 5 juillet 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT LB160067 del 5 luglio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Der Kläger betrieb im Rahmen seiner im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Einzelfirma "CB.\_\_\_\_\_" Arbeiten im Bereich Fördertechnik und Liftmontage (Urk. 36/15). Er erlitt am 21. November 2003 auf einer Baustelle des Einkaufszentrums ...-... in ... einen Arbeitsunfall, bei dem er von einem Baugerüst rund fünfzehn Meter in die Tiefe fiel. Laut Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters des Kantons Zug vom 15. Oktober 2005 begab sich der als Liftmonteur auf der Baustelle arbeitende Kläger vom Motorenraum der Personenaufzüge im Dachgeschoss des neugebauten Parkhauses auf einen auf der südlichen Aussenseite befindlichen Vorbau und von dort aus auf ein seitlich angrenzendes, abgesperrtes Baugerüst, wo er abstürzte und sich unter anderem schwere Kopfverletzungen zuzog (Urk. 5/9, Urk. 5/10). Seit 1. November 2004 bezieht der Kläger bei einem IV-Grad von 100% eine ganze Invalidenrente (Urk. 5/19).

- 5 -

### E. 1.1

Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben. Sie richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid. Entgegen der Auffassung des Klägers (Urk. 148 S. 3 Ziff. 3) ist ein Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils entbehrlich, wenn ein materieller Antrag in der Sache (hier: auf Klageabweisung) gestellt wurde. Da auch die Streitwertgrenze erreicht wird, ist auf die Berufung – unter Vorbehalt hinreichender Begründung – einzutreten (Art. 308 und Art. 311 ZPO).

### E. 1.2

Die Berufung ist zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO), ansonsten nicht darauf einzutreten ist. Begründen im Sinne dieser Bestimmung bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid fehlerhaft ist. Dazu muss der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die er anführt, sich argumentativ mit den angefochtenen Urteilserwägungen auseinandersetzen und im Einzelnen aufzeigen, worin eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 310 ZPO) liegt. Dabei hat der Berufungskläger

- 15 - mittels sauberer Verweisungen die vorinstanzlichen Vorbringen und Aktenstücke zu benennen, auf denen seine Kritik beruht. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und Rechtsschriften des vorinstanzlichen Verfahrens zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Ungenügend ist es, lediglich auf das vor erster Instanz Vorgetragene zu verweisen, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedenzugeben oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise zu kritisieren (BGer 4A\_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 142 III 271; BGer 4A\_263/2015 vom 29. September 2015, E. 5.2.2; BGer

4A\_382/2015 vom 4. Januar 2016, E. 11.3.1). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich die Berufungsinstanz bei ihrer Beurteilung grundsätzlich auf die in der schriftlichen Begründung erhobenen Beanstandungen zu beschränken (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 S. 417). Indes ist die Berufungsinstanz aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (BGer 2C\_124/2013 vom 25. November 2013, E. 2.2.2; Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hansenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., N 21 zu Art. 318 ZPO; Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, N 1507; für das Verfahren vor Bundesgericht: BGE 138 III 537 E. 2.2 S. 540; 137 III 385 E. 3 S. 386; BSK BGG-Meyer/Dormann, N 11 f. zu Art. 106 BGG).

### **E. 1.3**

Soweit die Hauptklage abgewiesen wurde, ist das Urteil der Vorinstanz mit unbenutztem Ablauf der Anschlussberufungsfrist am 11. Januar 2017 in Rechtskraft erwachsen (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Dies ist vorzumerken. 2. Der Beklagte erhebt verschiedene prozessuale Rügen, die vorab zu behandeln sind (E. 2.1.1 bis 2.4.3): 2.1.1 Der Beklagte wirft der Vorinstanz vor, sie habe übersehen, dass der Kläger sein Rechtsbegehren bzw. seinen Gesamtanspruch nie genau beziffert habe, weshalb die Klage hätte abgewiesen werden müssen. Von einem unbezifferten Rechtsbegehren sei auch deshalb auszugehen, weil der Kläger im Rechtsbegehren Fr. 223'033.– und 5% Zins auf Fr. 160'000.– verlange, in der Begrün-

- 16 - dung aber Fr. 233'033.70 (recte: Fr. 223'033.70) und 5% Zins auf Fr. 136'900.– (Urk. 140 S. 4 ff. Ziff. 7 ff.). 2.1.2 Die Rüge ist unbegründet. Wird die Bezahlung eines Geldbetrages verlangt, so ist dieser zu beziffern (Art. 84 Abs. 2 ZPO). Der Kläger verlangte in seiner als "Teilklage" überschriebenen Klageschrift mit Rechtsbegehren Ziffer 1 die Bezahlung von mindestens Fr. 223'000.– zuzüglich Zins und behielt sich in Rechtsbegehren Ziffer 2 Mehrforderungen vor (Urk. 2 S. 1 f.). Durch die Verwendung des Adverbs "mindestens" wird das Rechtsbegehren Ziffer 1 nicht zur unbezifferten Forderungsklage. Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen. Der Kläger stellte in der Klageschrift hinreichend klar, dass es sich beim verlangten Geldbetrag insofern um einen "Mindestbetrag" handelt, als er den Haushaltsschaden lediglich im Umfange von Fr. 23'100.– einklagt und er sich die Geltendmachung der restlichen Schadenssumme zu einem späteren Zeitpunkt vorbehält (Urk. 2 S. 47 Ziff. 64, S. 48 Ziff. 67). Damit ist dem Bestimmtheitsgebot Genüge getan. Aus dem vom Beklagten zitierten Bundesgerichtsentscheid (BGer 4A\_93/2014 vom 4. Juli 2014, E. 4.3.1 ff.) kann für den vorliegenden Fall nichts abgeleitet werden. Der Kläger hat nie zum Ausdruck gebracht, eine unbezifferte Forderungsklage oder eine Stufenklage im Sinne von Art. 85 ZPO einzureichen. Offensichtlich ist zudem, dass der Kläger die in der Begründung aufgeführten Schadenposten (Fr. 136'900.– Prozesskosten, Fr. 39'966.– Rückforderung Honorar, vorprozessuale Anwaltskosten Fr. 23'067.70, Teilhaushaltsschaden Fr. 23'100.–), total Fr. 223'033.70, im Rechtsbegehren auf Fr. 223'033.– abrundete. Ein unbestimmtes Rechtsbegehren bzw. eine Klageabweisung resultiert auch nicht aus der Diskrepanz des ab 15. Mai 2012 zu verzinsenden Betrags gemäss Rechtsbegehren Ziffer 1 (Fr. 160'000.–; Urk. 2 S. 2) und Begründung (Fr. 136'900.–; Urk. 2 S. 46 Ziff. 63), zumal die Vorinstanz den Zins ohnehin nur auf dem tieferen Betrag von Fr. 136'900.– zugesprochen und den Haushaltsschaden (Fr. 23'100.–) abgewiesen hat. Mit Blick auf die Hauptklage war

schliesslich eine über den eingeklagten Betrag hinausgehende Bezifferung des Gesamtanspruchs nicht notwendig. Die Vorinstanz erwog, weil der Kläger den potentiellen Prozessgewinn, der über die geltend gemachten Fr. 23'100.– hinausginge, weder konkret behauptet noch beziffert habe, sei in teilweiser Gutheissung der negativen Fest-

- 17 - stellungsklage festzustellen, dass der Beklagte dem Kläger über den zugesprochenen Betrag hinaus nichts schulde (Urk. 141 S. 54 E. 3.2). Dies ist die einzige Konsequenz aus dem prozessualen Verhalten des Klägers; im Ergebnis blieb es damit bei einem Gesamtschaden von Fr. 223'033.70. 2.2.1 Der Beklagte sieht durch einen Wechsel im Spruchkörper seinen Anspruch auf ein gesetzmässig besetztes Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV) verletzt. Während an der Hauptverhandlung vom 27. Oktober 2015 Vizepräsident Weber den Vorsitz geführt habe, sei an der Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 26. Januar 2016 und an Urteilsfällung die Vizepräsidentin Knüsel als Vorsitzende beteiligt gewesen. Den Parteien seien weder die beabsichtigte Änderung im Spruchkörper noch die Gründe dafür bekanntgegeben worden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre es Sache der Vorinstanz gewesen, auf die beabsichtigte Auswechslung eines Richters hinzuweisen und die Gründe dafür zu nennen. Die Änderung im Spruchkörper wiege umso schwerer, als die neue Vorsitzende nicht selber wahrgenommen habe, was sich an der ersten Tagfahrt und zuvor abgespielt habe (Redezeitbeschränkung von 45 Minuten, Vergleichsbemühungen des Referenten Bezirksrichter Maira). Als er am 26. Januar 2016 plötzlich mit einer neuen Vorsitzenden konfrontiert worden sei, hätten Einwendungen nichts mehr genützt. Aus diesem Grund sei ein Widerspruch unterblieben, was ohnehin bedeutungslos sei, da ein unheilbarer formeller Mangel vorliege, der ungeachtet der materiellen Begründetheit (des Rechtsmittels) zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führe (Urk. 140 S. 18 ff. Ziff. 25 ff.). 2.2.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 BV ist es Sache des Gerichts, die Parteien auf eine beabsichtigte Änderung im einmal besetzten Spruchkörper und auf die Gründe dafür hinzuweisen. Erst wenn einer Partei die Gründe für die Besetzungsänderung bekannt gegeben worden sind, ist sie gehalten, deren Sachlichkeit substantiiert zu bestreiten. Wurde den Parteien der Grund für die Änderung in der Besetzung im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens nicht mitgeteilt, kann der Grund für den Wechsel auch noch im Berufungsverfahren nachgeliefert werden (BGE 142 I 93 E. 8.2 S. 94 f.). Der Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht kann verletzt sein, wenn die Zusam-

- 18 - mensetzung des Spruchkörpers im Verlauf des Verfahrens ohne hinreichende sachliche Gründe geändert wird. Jede Besetzung, die sich nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, verletzt die Garantie des verfassungsmässigen Gerichts. Eine Veränderung ist einzelfallbezogen zulässig, beispielsweise wenn ein Mitglied des Gerichts aus Altersgründen ausscheidet oder wegen einer länger dauernden Krankheit oder Mutterschaftsurlaub das Amt nicht ausüben kann oder wenn eine Neukonstituierung des Gerichts die Auswechslung erfordert (BGer 4A\_726/2016 vom 12. Mai 2017, E. 3.1.2; 4A\_271/2015 vom 29. September 2015, E. 6.2 mit weiteren Hinweisen). 2.2.3 Den vorinstanzlichen Akten lässt sich nicht entnehmen, aus welchen Gründen um den Jahreswechsel 2015 / 2016 herum der Vorsitz von Vizepräsident Weber auf Vizepräsidentin Knüsel übergang. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 26. Januar 2016 ist lediglich ersichtlich, dass die Vorsitzende die Gerichtsbesetzung vorstellte (Prot. I S. 17). Die Berufungsinstanz sah sich daher veranlasst, bei der Gerichtsleitung des Bezirksgerichts Zürich die Konstituierungen für die 2. Jahreshälfte 2015 und die 1. Jahreshälfte 2016

anzufordern (Prot. II S. 7). Die angeforderten Beschlüsse gingen am 9. März 2017 ein (Urk. 153, Urk. 155/1+2). Aus ihnen geht hervor, dass bis 31. Dezember 2015 Vizepräsident Weber den Vorsitz der 7. Abteilung innehatte und Vizepräsidentin Knüsel per 1. Januar 2016 den Vorsitz der 7. Abteilung übernahm (Urk. 155/1 S. 2 und S. 5; Urk. 155/2 S. 2 und S. 5). Zudem ist aus der Konstituierung für die 1. Jahreshälfte 2016 zu ersehen, dass Bezirksrichter Weber als Einzelrichter und Mitglied der 1. Abteilung konstituiert wurde und bis 30. April 2016 beurlaubt war (Urk. 155 S. 3 f.). Der Beklagte liess sich mit Eingabe vom 24. März 2017 zum Wechsel im Abteilungsvorsitz und im Spruchkörper der 7. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich und zu den Konstituierungsbeschlüssen vernehmen (Urk. 157).

2.2.4 Der Beklagte macht geltend, die "Konstituierungen des BGZ [seien] aus dem Recht zu weisen". Obwohl im Kanton Zürich der Vorinstanz standardmässig Rechtsmittelschriften mit Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt würden, was auch hier geschehen sei, sei eine Stellungnahme der Vorinstanz unterblieben. Damit sei dem formellen Anspruch auf Stellungnahme Genüge getan

- 19 - worden. Eine erneute Stellungnahme oder gar die Einholung von Unterlagen verbiete sich, weil von einem Verzicht auf Stellungnahme durch die Vorinstanz auszugehen sei (Urk. 157 S. 7 f. Ziff. 6). Die Berufungsinstanz kann wie die Beschwerdeinstanz (Art. 324 ZPO) das erstinstanzliche Gericht zur Vernehmlassung auffordern (Seiler, Die Berufung, Zürich 2013, N 1070; Hungerbühler/Bircher, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., 2016, Art. 324 N 2). Weder entspricht dies einem "Standard", noch ist dies hier – entgegen der Darstellung des Beklagten – geschehen (Prot. I S. 2 ff.). Davon abgesehen verkennt der Beklagte, dass die Verweigerung einer Stellungnahme durch die Vorinstanz sanktionslos bleibt und höchstens in eine Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz münden kann (Hungerbühler/Bircher, a.a.O., Art. 324 N 6). Der Berücksichtigung der Konstituierungsbeschlüsse steht daher nichts im Wege.

2.2.5 Die Neukonstituierung per 1. Januar 2016 stellt einen zulässigen Grund für die Auswechslung des vorsitzenden Richters dar. Dies anerkennt auch der Beklagte (Urk. 157 S. 6: "ein grundsätzlich zulässiger Grund"). Er vermisst jedoch Angaben, weshalb die Neukonstituierung ein Auswechseln des Präsidiums des Spruchkörpers erforderlich gemacht habe und ab wann diese Änderung des Spruchkörpers absehbar gewesen sei. Auch sei unerfindlich, weshalb der offensichtlich geplante Abgang des Vorsitzenden Weber gegenüber den Parteien verheimlicht und der Wechsel des Präsidiums nicht bereits vor der Hauptverhandlung, also vor Oktober 2015, vorgenommen worden sei. Damit hätte sich "der neue Vorsitz" aus den Akten und aus eigener Wahrnehmung ein klares Bild verschaffen können. Art. 30 Abs. 1 BV und der Grundsatz, wonach der Hauptverhandlung grosse Bedeutung zukomme, seien übergangen worden (Urk. 157 S. 7 Ziff. 5). Mit seiner Argumentation verkennt der Beklagte, dass eine Veränderung der Besetzung einzelfallbezogen aus sachlichen Gründen zulässig ist und die Neukonstituierung per se einen sachlichen Grund darstellt. Aus welchen (gerichtsorganisatorischen) Gründen das Plenum eines Bezirksgerichts eine Neukonstituierung vornimmt, muss den Parteien nicht mitgeteilt werden. Soweit der Beklagte

- 20 - über die Gründe für den Wechsel im Vorsitz der 7. Abteilung mutmasst (Urk. 157 S. 9 ff.), verliert er sich in Spekulation und unbelegten Vorwürfen an die Richter Weber und Knüsel, die als ungehörig bezeichnet werden müssen. Unerheblich ist, ob und ab wann die Änderung im Spruchkörper absehbar war. Der Wechsel im Vorsitz konnte nicht bereits mit Blick auf die am 27. Oktober 2015 durchgeführte Hauptverhandlung stattfinden, da die

Neukonstituierung erst am 4. Dezember 2015 beschlossen wurde und per 1. Januar 2016 in Kraft trat. Schliesslich liegt auf der Hand, dass die Übernahme des Abteilungsvorsitzes durch Vizepräsidentin Knüsel ihre Mitwirkung an der Fortsetzung der Hauptverhandlung und an der Urteilsfällung im Jahre 2016 nach sich zog. 2.2.6 Der Beklagte führt weiter ins Feld, eine nachträgliche Rechtfertigung der Änderung des Spruchkörpers könne nicht zu einer Heilung führen, zumal die Parteien vor vollendete Tatsachen gestellt und daran gehindert worden seien, ein Ausstandsbegehren zu stellen, da sie über die Gründe der Auswechslung des Präsidiums nicht informiert worden seien. Ein Nachschieben von bis anhin ungenannten Gründen im zweitinstanzlichen Verfahren könne nicht zulässig sein, nachdem das verfassungsmässige Recht, von einem unbefangenen, ordentlich besetzten Gericht beurteilt zu werden, vereitelt worden sei. Nach wie vor seien die Parteien daran gehindert, ein Ausstandsbegehren zu stellen, da über die Gründe für den Wechsel keine Klarheit herrsche (Urk. 157 S. 8 f. Ziff. 7). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es wurde bereits erwähnt, dass die Gründe für einen Wechsel im zweitinstanzlichen Verfahren (mit freier Prüfung der Tat- und Rechtsfragen) nachträglich bekannt gegeben werden können. Dem Beklagten wurde die Möglichkeit geboten, sich zur Neukonstituierung auf der 7. Abteilung per 1. Januar 2016 zu äussern. Wie ebenfalls bereits aufgezeigt, ist das Gericht für die Gründe, die zu einer Neukonstituierung führen, gegenüber den Parteien eines konkret betroffenen Verfahrens nicht rechenschaftspflichtig. Dies muss jedenfalls solange gelten, als keine Gründe für eine geradezu missbräuchliche Neukonstituierung dargetan sind. Der vom Beklagten geäusserte Verdacht, der Vorsitzende Weber habe sich mit einer Versetzung eines missliebi-

- 21 - gen Falles entledigen wollen (so der Beklagte: Urk. 157 S. 9 ff.), entbehrt jeder Grundlage. 2.2.7 In seiner Stellungnahme vom 24. März 2017 sieht der Beklagte Art. 30 Abs. 1 BV auch deshalb verletzt, weil die am Verfahren beteiligten und mitwirkenden Gerichtsschreiberinnen mehrfach ausgewechselt worden seien. Wie der Beklagte aber selber einräumt, erhob er in der Berufungsschrift keine dahingehende Rüge (Urk. 157 S. 3). Die Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV wurde ausschliesslich mit dem Wechsel im Vorsitz begründet. Da der Beklagte bereits im Laufe des Verfahrens und mit Zustellung des vorinstanzlichen Urteils von den jeweils mitwirkenden Gerichtsschreiberinnen Kenntnis erhielt, kann auch nicht gesagt werden, die Rüge sei erst durch die nachträglich beigezogenen Konstituierungsbeschlüsse veranlasst worden. Eine Ergänzung der Rechtsmittelbegründung – worauf die gerügte Beteiligung verschiedener Gerichtsschreiberinnen hinausläuft – ist nach Ablauf der Berufungsfrist von 30 Tagen nicht möglich (BGer 5A\_979/2014 vom 12. Februar 2015, E. 2). Darauf ist nicht einzutreten. 2.2.8 Eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV liegt nicht vor. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob sich der Beklagte nach Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) anlässlich der Verhandlung vom 26. Januar 2016 nach den Gründen für den Richterwechsel hätte erkundigen müssen, zumal richtersorganisatorische Fragen frühestmöglich zu bereinigen sind (BGer 5A\_837/2012 vom 25. Juni 2013, E. 5 und dort zitierte Entscheide).

## **E. 2**

Am 29. Dezember 2006 reichte der Kläger, vertreten durch den Beklagten, beim Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_ das Schlichtungsgesuch ein mit dem Rechtsbegehren, die E.\_\_\_\_\_ AG und weitere neun Personen seien solidarisch zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7'000'000.– als Schadenersatz und Genugtuung zu bezahlen (Urk. 5/21). Nach erfolgloser Durchführung der Friedensrichterbehandlung wurde dem Kläger am 15. August 2007 der

Akzessschein ausgestellt (Urk. 5/23). Bereits am 15. Mai 2007 hatte der Kläger "alle Ansprüche aufgrund meines Unfalles gegen Haftpflichtige zahlungshalber an Herrn Dr. A. \_\_\_\_\_" abgetreten (Urk. 5/22). Gemäss dem tags darauf von den Parteien unterzeichneten Auftrag "betreffend Prozess" in Sachen "Forderung / Diverses Unfall vom 21. November 2003" betrug das Honorar des Beklagten Fr. 280.– pro Stunde zuzüglich einer "Erfolgsprämie von 20% im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens" (Urk. 5/5).

### **E. 2.1**

Der Kläger stellt für das Berufungsverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Da der Kläger nicht mit Gerichtskosten belastet wird, ist dieses insoweit gegenstandslos geworden.

### **E. 2.2**

Der Kläger verweist zur Begründung seines Gesuchs auf die Klageschrift vom 6. Juni 2013 samt Beilagen. Er begnügt sich mit dem Hinweis, dass sich seine Situation infolge der enormen Schulden nicht verbessert habe. Zudem offeriert er weitere Unterlagen zur Edition (Urk. 148 S. 15).

### **E. 2.3**

Die Kammer hat dem Kläger mit Urteil vom 28. November 2013 in Gutheissung einer Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren bewilligt (Urk. 25). Die Bewilligung erfolgte gestützt auf die Steuererklärung 2010 und 2011 sowie weitere Steuerunterlagen und Dokumente (Urk.

- 54 - 5/56-60, Urk. 15/1-17). Die aktuelle finanzielle Situation des Klägers (vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO) wurde im zweitinstanzlichen Gesuch nicht ansatzweise belegt. Aktuelle Steuerunterlagen liegen nicht vor. Das Gesuch ist daher unzureichend begründet. Dies musste dem rechtskundig vertretenen Kläger allerdings bekannt sein, hat ihn doch bereits die Vorinstanz mit Beschluss vom 17. Juni 2013 zur Beibringung der aktuellen Steuerunterlagen aufgefordert (Urk. 8). Da die Mittello sigkeit nicht dargetan ist, muss das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung abgewiesen werden. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Die Klage sei als Teilklage entgegenzunehmen; alles unter o-/e- Kostenfolgen zu Lasten der Beklagten." Die Gesamtforderung des Klägers (Schadenersatz und Genugtuung) wurde in der Klagebegründung auf Fr. 8'796'597.– veranschlagt (Urk. 5/40 S. 86).

### **E. 3.8**

Der Beklagte stellt sich mit zwei verschiedenen Begründungen der vorinstanzlichen Annahme, der Kläger hätte bei korrekter Aufklärung den Prozess mit überwiegender bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gewollt bzw. nicht geführt (Urk. 141 S. 52 f. E. 2.6.3 und 2.6.4), entgegen:

#### **E. 3.8.1**

Er leitet dies zunächst daraus ab, dass er den Kläger laufend über sein Guthaben aufgeklärt habe und er im Falle einer Prozessniederlage angesichts der Überschuldung des Klägers auf seinen Ansprüchen sitzen bleibe (Urk. 140 S. 52 Ziff. 56). Dieses Argument verfängt indes nicht. Wie bereits in E. III/3.7.4 dargelegt wurde, umfasst eine Kostenaufklärung auch die

Gerichtskosten und die Parteienschädigung an die Gegenpartei. Die Vorinstanz hat denn auch erwogen, es erscheine sehr unwahrscheinlich, dass der Kläger bei den schlechten Prozessaussichten das Risiko auf sich genommen hätte, nicht nur leer auszugehen, sondern auch noch die Gegenpartei mit Fr. 126'900.– entschädigen und für die Gerichtskosten von Fr. 10'000.– aufkommen zu müssen (Urk. 141 S. 52 E. 2.6.3). Erneut vermag der Kläger nur sein eigenes unbezahlt gebliebenes Honorar zu erkennen und blendet aus, dass der Beklagte einerseits Akontozahlungen von Fr. 39'966.– leistete und andererseits mit Forderungen gegenüber Dritten mit Fr. 136'900.– konfrontiert ist (E. III/3.7.3). Auf Kosten sitzenzubleiben und auf eine

- 49 - Forderung zu verzichten, sind zudem zwei völlig verschiedene Dinge. Der Beklagte behauptet nicht, er hätte im Falle einer Prozessniederlage auf sein Honorar verzichtet. Der Schluss, der Kläger hätte dem Prozess zugestimmt, nur weil der Beklagte bei einer Niederlage auf einem Teil seiner Kosten sitzen geblieben wäre, ist klarerweise nicht zulässig.

### **E. 3.8.2**

Der Beklagte leitet aus den Vorgängen nach der mündlichen Urteilsöffnung vom 7. Dezember 2011 bzw. aus der nachträglichen Genehmigung seiner prozessualen Handlungen und der Kostenfolgen ab, dass die Vorinstanz fälschlicherweise annahm, der Kläger hätte den Prozess vor Bezirksgericht Liestal nicht gewollt (Urk. 140 S. 56 f. Ziff. 62). Nachdem von einer nachträglichen Genehmigung keine Rede sein kann (E. III/3.7.5), geht auch dieser Einwand ins Leere.

### **E. 3.8.3**

Damit bleibt es bei dem von der Vorinstanz angenommenen hypothetischen Geschehensablauf, zumal der Beklagte bei ordnungsgemässer Erfüllung der Aufklärungspflicht (die nota bene auch eine Orientierung über die Rechtslage bei Sicherungszession und den Verlust der Anspruchsberechtigung erfordert hätte) keine andere Verhaltensweise des Klägers postulierte: Bei gehöriger Aufklärung über die Risiken und Kosten des Prozesses wären dem Kläger mangels Führung des Prozesses weder Gerichts- noch (eigene und fremde) Parteikosten angefallen, weshalb der Beklagte dem Kläger Fr. 136'900.– als Schadenersatz zu bezahlen und Fr. 39'966.– zurückzuerstatten hat.

3.9.1 Der Beklagte beanstandet weiter, er habe bereits vor Vorinstanz behauptet, den ganzen Prozess vorfinanziert und somit auch den Gerichtskostenvorschuss von Fr. 10'000.– geleistet zu haben. Diese Behauptung sei unbestritten geblieben. Es sei daher unerfindlich, weshalb er die Fr. 10'000.– für den gleichen Zweck zweimal bezahlen müsse: einmal an die Gerichtskasse des Bezirksgerichts Liestal und ein weiteres Mal an den Kläger. Offensichtlich nehme die Vorinstanz jede Gelegenheit wahr, den Beklagten als unbequemen Anwalt abzustrafen (Urk. 140 S. 57 Ziff. 63). Der Kläger weist die Behauptung, dass der Beklagte einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 10'000.– geleistet habe und dies unbestritten geblieben sei, zurück (Urk. 148 S. 14 Ziff. 19).

- 50 - 3.9.2 In der Klageantwort war vom Beklagten an der von ihm bezeichneten Stelle ausgeführt worden, er habe gegenüber dem heutigen Rechtsvertreter des Klägers mit Schreiben vom 11. Mai 2012 bestätigt, dass er den ganzen Prozess vorfinanziert habe, somit auch den Gerichtskostenvorschuss von Fr. 10'000.– (Urk. 33 S. 55 Ziff. 94). Der Kläger hatte indes bereits in der Klageschrift festgehalten, er müsse für Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 10'000.– aufkommen, wobei ihm das Bezirksgericht Liestal mit Schreiben

vom 5. Juni 2012 eine Ratenzahlung à Fr. 400.– pro Monat gewährt habe (Urk. 2 S. 53 Ziff. 79). Aufgrund der konträren Standpunkte kann die Behauptung des Beklagten nicht als unbestritten gelten. 3.9.3 Im Schreiben vom 11. Mai 2012 wies der Beklagte den klägerischen Rechtsvertreter darauf hin, er wolle in Betracht ziehen, dass er für den Kläger den gesamten Prozess vorfinanziert und über keine Sicherheit für seine Aufwendungen und Auslagen verfügt habe (Urk. 36/66 S. 2). Damit lässt sich nicht erstellen, der Beklagte habe den Gerichtskostenvorschuss von Fr. 10'000.– geleistet. Demgegenüber kann dem vom Kläger angerufenen Schreiben des Bezirksgerichts Liestal vom 5. Juni 2012 entnommen werden, dass dem Kläger ab Juni 2012, 20 monatliche Raten à Fr. 400.–, fällig jeweils bis Ende des Monats, zugewilligt wurden (Urk. 5/62). Demnach steht fest, dass der Kläger Gerichtskosten von Fr. 8'000.– (20 x Fr. 400.–) ab Juni 2012 selbst bezahlen musste bzw. muss (vgl. auch Urk. 5/63). Damit stimmt überein, dass dem Kläger mit Verfügung des Bezirksgerichts Liestal vom 14. Oktober 2008 ein Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– auferlegt worden war (Urk. 5/32). Aufgrund der Akten kann zugunsten des Beklagten nicht davon ausgegangen werden, er habe diese Fr. 2'000.– vorgeschossen, ersuchte er doch mit Schreiben vom 5. November 2008 um eine Fristerstreckung mit dem Hinweis, er habe seinen Mandanten angehalten, den Gerichtskostenvorschuss in bar einzuzahlen bzw. die Einzahlung in bar bei der Gerichtskasse vorzunehmen (Urk. 5/33), wobei ihm sein Mandant berichtet habe, dass er noch in der 45. Kalenderwoche die Einzahlung vornehme (Urk. 5/33). Die Rüge des Beklagten erweist sich als unbegründet.

- 51 - 3.10.1 Der Beklagte beruft sich schliesslich auf Verjährung, soweit es um die Rückerstattung der bereits geleisteten Vorschüsse von insgesamt Fr. 39'966.– geht. Der Kläger habe nicht dargetan, dass die einjährige relative Frist für die ungerechtfertigte Bereicherung gemäss Art. 67 OR jemals unterbrochen worden sei. Zwar sei vorliegend unbestritten, dass Akontozahlungen seitens des Klägers erfolgt seien und das Bereicherungsrecht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 4A\_89/2012 vom 17. Juli 2012, E. 3.2.2) bei vertraglich vereinbarten Akontozahlungen nicht zur Anwendung gelange. Indes habe der Kläger nie vorgebracht, in Bezug auf einen Ausstand zu viel bezahlt zu haben. Der Kläger hätte als rechtshindernde Tatsache vorbringen müssen, dass er mit den Akontozahlungen mehr als vereinbart bzw. als geschuldet bezahlt habe, damit vom Bereicherungsrecht hätte abgewichen werden können. Mit den eingereichten Leistungsübersichten und Honorarrechnungen sei belegt worden, dass der Kläger stets weniger als der jeweils aktuelle Honorarausstand bezahlt habe. Auch sei unbestritten geblieben, dass selbst die vereinbarten Ratenzahlungen nie pünktlich und vollständig bezahlt worden seien. Damit komme auf die Rückforderung geleisteter Zahlungen Bereicherungsrecht zur Anwendung (Urk. 140 S. 58 ff. Ziff. 64 ff.). 3.10.2 Die Vorinstanz erwog lediglich, der Beklagte habe anlässlich der Hauptverhandlung die Einrede der Verjährung erhoben, nachdem er in der schriftlichen Klageantwort unter Hinweis auf Art. 97 i.V.m. Art. 127 OR zutreffend die Meinung vertreten habe, die Verjährung sei noch nicht eingetreten, weshalb darauf nicht weiter eingegangen werden müsse (Urk. 141 S. 32 E. 2.1). 3.10.3 Der Beklagte hat lediglich mit Bezug auf Schadenersatzforderungen (Art. 97 OR) eingeräumt, dass die Verjährung noch nicht eingetreten sei (Urk. 33 S. 71 Ziff. 140), im Übrigen aber die Einrede der Verjährung erhoben (Urk. 98/4 S. 11 Ziff. 21). Der Rückerstattungsanspruch des Auftraggebers wegen unsorgfältiger Mandatsführung bzw. teilweiser oder vollständiger Unbrauchbarkeit der Leistung des Rechtsanwaltes stellt keinen Schadenersatzanspruch dar und stützt sich wohl eher auf Art. 394 Abs. 3 OR. Insofern drängen sich ergänzende Bemerkungen zur Verjährung auf.

- 52 - 3.10.4 Das Bundesgericht hat der Ansicht des Beklagten, wonach der Rückforderungsanspruch nur bei zu viel geleisteten Akontozahlungen vertraglicher Natur sei, eine klare Absage erteilt (BGer 4A\_89/2012 vom 17. Juli 2012, E. 3.2.3): "3.2.3 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 1 und 67 OR. Die vorinstanzliche Erwägung, wonach die Akontozahlungen unter dem stillschweigend vereinbarten Vorbehalt der Abrechnung erfolgt seien, treffe nur insoweit zu, als es um die Beträge gehe, welche die Honorarrechnung überstiegen, nicht aber mit Bezug auf den infolge unsorgfältiger Mandatsführung weggefallenen Honoraranspruch. Diesbezüglich liege keine stillschweigend vereinbarte Abrechnungspflicht vor und der dahin gehende Rückforderungsanspruch sei daher nicht vertraglicher, sondern bereicherungsrechtlicher Natur. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Vereinbarung von Akontozahlungen enthält in der Regel die ausdrückliche oder stillschweigende Abrede auf Rückleistung eines Akonto-Überschusses. Die im Rahmen des Auftragsverhältnisses dem Beschwerdeführer von den Beschwerdegegnern bezahlten Honorarvorschüsse erfolgten demnach unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit sie das effektiv geschuldete Honorar übersteigen würden. Ergibt sich - wie vorliegend -, dass wegen unsorgfältiger Mandatsführung, die zu einem für den Auftraggeber vollständig unbrauchbaren Resultat führte, überhaupt keine Vergütung geschuldet ist, erweisen sich die geleisteten Akontozahlungen insgesamt als überschüssende Zahlungen, die auf vertraglicher Basis zurückgefordert werden können. Dies erkannte die Vorinstanz zutreffend. Die Argumentation des Beschwerdeführers scheidet aber auch unabhängig davon, ob die Abrechnungspflicht bezüglich Akontozahlungen den Rückerstattungsanspruch wegen unsorgfältiger Mandatsführung erfasst: Die vorliegende Situation ist nämlich vergleichbar mit derjenigen, wenn im Kauf-, Miet- oder Werkvertrag die Vergütung wegen Mängeln gemindert wird, um das Gleichgewicht im vertraglichen Austauschverhältnis wieder herzustellen. Die dabei entstehenden Rückerstattungsansprüche sind vertraglicher Natur (BGE 130 III 504 E. 6.5 S. 513; GAUCH, Der Werkvertrag, 5. Aufl. 2011, Rz. 1273) und unterstehen den entsprechenden Verjährungsfristen. Dasselbe gilt im Auftragsrecht für die Rückforderung des Honorars bei (teilweiser oder vollständiger) Unbrauchbarkeit der Leistung (vgl. Erwägung 3.1), ob der Auftraggeber nun wie hier Akontozahlungen geleistet oder aber ein Honorar in vereinbarter Höhe bezahlt hat. In beiden Fällen ist der Rückerstattungsanspruch des Auftraggebers vertraglicher und nicht bereicherungsrechtlicher Natur, und es gelten die vertraglichen Verjährungsfristen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Parteien stillschweigend eine entsprechende Rückerstattungspflicht vereinbart haben." 3.10.5 Die vom Kläger geleisteten (letztlich überschüssenden) Zahlungen von total Fr. 39'966.- können daher auf vertraglicher Basis zurückgefordert werden, nachdem ihnen keine brauchbare Gegenleistung des Beklagten gegenübersteht. Es gilt die vertragliche Verjährungsfrist von fünf Jahren (Art. 128 Ziff. 3 OR). Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR). Die

- 53 - Fälligkeit konnte vorliegend frühestens in dem Moment eintreten, in dem sich für den Kläger ergab, dass infolge eines (vollständig) unbrauchbaren Resultats keine Vergütung geschuldet ist, denn eine definitive Abrechnung war vorher nicht möglich (Art. 75 OR). Der definitive Wert der Leistung des Beklagten stand frühestens mit Erlass des Urteils des Bezirksgerichts Liestal vom 7. Dezember 2011 fest, weshalb der Rückforderungsanspruch bei Einleitung der Klage im Jahre 2013 noch nicht verjährt war. Seitens des Beklagten wird denn auch nicht behauptet, der Rückforderungsanspruch sei bei Anwendung der vertraglichen Verjährungsregeln verjährt. Bei diesem Ergebnis kann offengelassen

werden, ob die am 15. September 2016 einen Tag nach Ablauf der Berufungsfrist zur Post gegebene Be- richtigung (Urk. 144) zu berücksichtigen ist oder nicht (vgl. Urk. 148 S. 4 Ziff. 5). 4. Der Beklagte dringt mit seinen Beanstandungen nicht durch. Die Beru- fung ist abzuweisen und das angefochtene Urteil – soweit noch nicht in Rechts- kraft erwachsen – zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). IV. 1. Ausgangsgemäss wird der Beklagte auch für das zweitinstanzliche Ver- fahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 4**

In der Klageantwort vom 10. Juni 2009 hielt die E.\_\_\_\_\_ AG auf Abwei- sung der Klage (Urk. 36/15). Nach Schliessung des Schriftenwechsels und Durch- führung einer mündlichen Schlusseinleitungsverhandlung wurde eine Expertise über das Liftbaugewerbe in Bosnien angeordnet (Urk. 36/26+27). Anlässlich der

- 6 - beiden Hauptverhandlungen vom 8. November und 7. Dezember 2011 wurden zwei Auskunftspersonen und zwei Zeugen einvernommen (Urk. 5/44 S. 3). Mit Ur- teil vom 7. Dezember 2011 (mündlich eröffnet) wies das Bezirksgericht Liestal die Klage vollumfänglich ab. Der Kläger wurde verpflichtet, die Gerichtskosten von Fr. 10'000.– zu übernehmen und der E.\_\_\_\_\_ AG eine Parteientschädigung von Fr. 126'900.– (inkl. Spesen und MwSt) zu bezahlen. Das vollständige, schriftlich be- gründete Urteil wurde am 12. April 2012 spediert (Urk. 5/44). Das Gericht erwog, der Kläger sei aufgrund der am 15. Mai 2007 erfolgten Abtretung zur Geltendmachung der eingeklagten Schadenersatz- und Genugtu- ungsansprüche nicht aktivlegitimiert, womit die Klage bereits aus diesem Grund vollumfänglich abzuweisen sei. Zudem fehle es an einem der E.\_\_\_\_\_ AG zur Last zu legenden Kausalzusammenhang, weshalb diese auch aus diesem Grund nicht zum Ersatz des vom Kläger durch den Arbeitsunfall vom 21. November 2003 erlittenen Schadens herangezogen werden könne. Damit könne offen bleiben, ob der vom Kläger geltend gemachte Schaden hinreichend belegt sei oder – wie die E.\_\_\_\_\_ AG ausführe – als spekulativ, masslos überrissen und un- belegt bezeichnet werden müsse. Immerhin sei festzustellen, dass die vom Kläger im Zusammenhang mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz gel- tend gemachten Einkommenszahlen von zwischen Fr. 300'000.– bis Fr. 350'000.– als zu hoch bemessen bezeichnet werden müssten, nachdem sich den Steuerun- terlagen für die Zeit unmittelbar vor dem Unfall lediglich ein Erwerbseinkommen von maximal Fr. 164'000.– pro Jahr entnehmen lasse. Für den vom Kläger im Zu- sammenhang mit der von ihm zur Gründung beabsichtigten Liftbaufirma in Bosni- en geltend gemachten Erwerbsausfall von insgesamt Fr. 3'000'000.– fehle sodann jeglicher objektiv verwertbare Anhaltspunkt, so dass der vom Kläger im Rahmen der vorliegenden Klage nach Abzug der ihm ausgerichteten Renten- und Tag- geldzahlungen sowie nach Hinzurechnung diverser weiterer Schadenspositionen und Genugtuungsansprüche geltend gemachte Gesamtschaden von Fr. 8'796'597.– nicht ohne weiteres als tatsächlich gegeben angesehen werden kön- ne. Zusammenfassend führte das Bezirksgericht aus (Urk. 5/44 S. 7): "Zusammenfassend ist somit an dieser Stelle festzuhalten, dass der Kläger für den von ihm eingeklagten Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch

- 7 - zum einen nicht hinreichend aktivlegitimiert ist und die Beklagte für die vom Kläger geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen zum anderen nicht einzustehen hat, da der ihr allenfalls zur Last zu legende Kausalzusammenhang zwischen dem Absturz des Klägers von dem von ihr errichteten Gerüst und dem vom Kläger dadurch

erlittenen Schaden durch das eigene Verhalten des Klägers einerseits sowie durch das Drittverschulden der den Absperrungsbügel beiseite schiebenden Handwerker andererseits rechtswirksam unterbrochen wurde. Da des weiteren auch der vom Kläger geltend gemachte Gesamtschaden von Fr. 8'796'597.-- in weiten Teilen als unbelegt zu gelten hat, ist die vorliegende Klage somit vollumfänglich abzuweisen, wobei bei diesem Ausgang des Verfahrens in Anwendung von §§ 209 und 211 ZPO BL sowohl die ordentlichen Gerichtskosten als auch die der Beklagten entstandenen Anwaltskosten vollumfänglich zu Lasten des Klägers zu gehen haben."

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hielt dafür, der Entscheid und die Begründung des Bezirksgerichts Liestal seien aufgrund der vorliegenden Prozessakten des seinerzeitigen Verfahrens nachvollziehbar, überzeugend und ohne Weiteres vertretbar, weshalb kein Anlass bestehe, den seinerzeitigen Fall gänzlich neu aufzurollen (Urk. 141 S. 35 E. 2.3.2). Als Zwischenfazit hielt die Vorinstanz fest, der Beklagte müsse sich folgende Sorgfaltspflichtverletzungen vorwerfen lassen: Mangelhafte Einleitung der Klage vor Bezirksgericht Liestal wegen fehlender Aktivlegitimation; mangelhafte Einleitung der Klage mit überhöhtem Streitwert bzw. mangelhafter Schadensberechnung sowie mangelhafte Aufklärung des Klägers hinsichtlich der Prozesschancen und -risiken, insbesondere des Kostenrisikos. Eine mangelhafte Darlegung des rechtserheblichen Sachverhalts im Prozess (soweit nicht die mangelhafte Schadensberechnung betroffen sei), die Schaffung einer "res iudicata" sowie eine mangelhafte Begründung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung könnten dem Beklagten – so die Vorinstanz – hingegen nicht vorgeworfen werden (Urk. 141 S. 50 E. 2.5).

#### **E. 4.2**

Hinsichtlich Kausalität und Schaden stellte sich die Vorinstanz die Frage, wie sich der Kläger bei pflichtgemäsem Verhalten des Beklagten wahrscheinlich verhalten hätte. Sei davon auszugehen, dass der geltend gemachte Schaden bei pflichtgemäsem Verhalten des Beklagten bzw. bei gehöriger Aufklärung mit

- 12 - überwiegender bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, habe der Beklagte den Schaden vollumfänglich zu ersetzen (Urk. 141 S. 51 f. E. 2.6.1).

#### **E. 4.3**

Zur fehlenden Aktivlegitimation erwog die Vorinstanz, das Urteil des Bezirksgerichts Liestal enthalte zwei überzeugende Alternativbegründungen, die das Urteil je für sich tragen würden. Damit stehe fest, dass auch bei gegebener Aktivlegitimation ein für den Kläger negatives Urteil ergangen wäre, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass ohne diese Sorgfaltspflichtverletzung eine Gutheissung der Klage resultiert hätte. Mit anderen Worten wäre dem Kläger der geltend gemachte Haushaltsschaden auch bei gegebener Aktivlegitimation, d.h. ohne Sorgfaltspflichtverletzung bei Klageeinleitung, nicht ersetzt worden. Da weder zu beanstanden noch dem Beklagten vorzuwerfen sei, dass das Bezirksgericht Liestal von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs ausgegangen sei, müsse die Klage hinsichtlich des eingeklagten Teilhaushaltsschadens von Fr. 23'100.– scheitern. Weder könne dem Beklagten vorgeworfen werden, er habe eine "res iudicata" herbeigeführt, noch erscheine überwiegend wahrscheinlich, dass eine obere Instanz bei gegebener Sachlage die Kausalitätsfrage anders entschieden hätte (Urk. 141 S.

51 E. 2.6.2).

#### **E. 4.4**

Zu den übrigen Sorgfaltspflichtverletzungen erwog die Vorinstanz, es hätten keine vernünftigen Chancen bestanden, vor Bezirksgericht Liestal auch nur annähernd einen Prozessgewinn in der Grössenordnung der eingeklagten Streitsumme von Fr. 7'000'000.– zu realisieren, worüber sich der Kläger aufgrund der diesbezüglich mangelhaften Aufklärung nicht habe im Klaren sein können. Genauso wenig sei er sich über die möglichen Konsequenzen – insbesondere was das Kostenrisiko betreffe – im Klaren gewesen, die ein derart waghalsiges Prozessieren mit sich bringen könnten. Vor diesem Hintergrund sei es sehr unwahrscheinlich, dass der Kläger bei den schlechten Prozessaussichten seiner Klage das Risiko auf sich genommen hätte, nicht nur leer auszugehen und selber Parteikosten in der Höhe von mindestens Fr. 70'000.– zu tragen, sondern auch noch die Gegenpartei mit Fr. 126'900.– entschädigen und für die Gerichtskosten von Fr. 10'000.– aufkommen, mithin einen Prozessverlust von weit über Fr. 200'000.–

- 13 - hinnehmen zu müssen. Somit sei davon auszugehen, dass der Kläger bei ordnungsgemässer Aufklärung über die Prozess- und insbesondere Kostenrisiken den Prozess vor Bezirksgericht Liestal mit überwiegender bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht geführt hätte und damit der ihm dadurch entstandene Schaden bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten bzw. gehöriger Aufklärung durch diesen mit überwiegender bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (Urk. 141 S. 52 E. 2.6.3).

#### **E. 4.5**

Als vom Beklagten dem Kläger zu ersetzenden Schaden qualifizierte die Vorinstanz zunächst die dem Kläger angefallenen Gerichtskosten von Fr. 10'000.– und die der E. \_\_\_\_\_ AG zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 126'900.–. Da – so die Vorinstanz weiter – davon auszugehen sei, dass der Beklagte (recte Kläger) den Prozess mit der Streitsumme von Fr. 7'000'000.– bei korrekter Aufklärung durch den Kläger (recte Beklagten) gar nie geführt hätte, sei auch davon auszugehen, dass ihm keine eigenen Parteikosten entstanden wären, weshalb er dem Kläger (recte Beklagten) kein Honorar schulde. Die mangelhafte Auftragsbefreiung sei damit einer vollständigen Nichterfüllung gleichzusetzen. Dabei könne offen bleiben, ob die vom Beklagten erbrachte Leistung teilweise brauchbar gewesen sei oder nicht, nachdem der Kläger bei ordnungsgemässer Aufklärung über die Prozess- und insbesondere Kostenrisiken den Prozess vor Bezirksgericht Liestal nie geführt und damit eben auch von Anfang an auf die Leistung als Ganze verzichtet hätte, womit diese für ihn als Ganze unbrauchbar gewesen sei. Der Beklagte habe dem Kläger damit auch die geleisteten Voranschüsse in der Höhe der behaupteten Fr. 39'966.– zurückzuerstatten. Bei dieser Sach- und Rechtslage bleibe für die Zusprechung der vom Beklagten widerklagenweise geltend gemachten Honoraransprüche kein Raum. Auch könne der Auffassung des Beklagten, dass der Kläger durch die unterlassene Anfechtung des Urteils des Bezirksgerichts Liestal die Realisierung eines Prozessgewinnes von Fr. 7'000'000.– und damit der Erfolgsprämie von 20% in der Höhe von Fr. 1'400'000.– treuwidrig verteilt habe, nicht gefolgt werden, weshalb die zur Verrechnung gestellte Forderung von Fr. 1'400'000.– (Erfolgsprämie) nicht ausgewiesen sei. Wie aufgezeigt scheine nicht überwiegend wahrscheinlich, dass je vernünftige Chan-

- 14 - cen bestanden hätten, in einem Gerichtsverfahren einen solchen Prozessgewinn zu realisieren (Urk. 141 S. 52 f. E. 2.6.4 und 2.6.5).

#### **E. 4.6**

Die eingeklagten vorprozessualen Anwaltskosten von Fr. 23'067.70 erachtete die Vorinstanz als mit der Parteientschädigung, die auch die Prozessvorbereitung umfasse, abgegolten (Urk. 141 S. 53 f. E. 2.6.6). Die Hauptklage war für die Vorinstanz daher gutzuheissen in der Höhe von Fr. 176'866.– zuzüglich Zins und abzuweisen im darüber hinausgehenden Umfang; ebenfalls abzuweisen war das widerklageweise geltend gemachte Leistungsbegehren. Zur negativen Feststellungswiderklage erwog die Vorinstanz, der Kläger habe einen potenziellen Prozessgewinn im Verfahren vor Bezirksgericht Liestal, der über den geltend gemachten Teilhaushaltsschaden von Fr. 23'100.– hinausgehe, weder konkret behauptet noch beziffert, weshalb in teilweiser Gutheissung festzustellen sei, dass der Beklagte dem Kläger über den zugesprochenen Betrag hinaus nichts schulde (Urk. 141 S. 54 f. E. 2.6.7 und E. 3). III.

#### **E. 5**

Nach mündlicher Urteilseröffnung legte der Beklagte am 14./15. Dezember 2011 das Mandat nieder (Urk. 5/46, Urk. 36/31). Am 21. Dezember 2011 erklärte er die Rückabtretung der Ansprüche gegen die E.\_\_\_\_\_ AG "[s]ollten dem unterzeichneten Rechtsanwalt, Dr. A.\_\_\_\_\_, jemals Ansprüche von Herrn B.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], gegen die E.\_\_\_\_\_ AG, ..., insbesondere bezüglich Parteientschädigung, Schadenersatz oder Genugtuung abgetreten worden sein[.]" (Urk. 5/49). Im Nachgang zur Urteilseröffnung wurde der Kläger kurzzeitig in Haft versetzt (Urk. 5/47). Am 22. Dezember 2011 mandatierte der Kläger Rechtsanwalt Dr. X1.\_\_\_\_\_ als neuen Rechtsvertreter (Urk. 5/48, Urk. 3). Das Urteil des Bezirksgerichts Liestal erwuchs am 15. Mai 2012 in Rechtskraft (Urk. 5/44 S. 1).

#### **E. 6**

Mit Eingabe vom 6. Juni 2013 machte der Kläger eine gegen den Beklagten gerichtete Teilklage mit obgenanntem Rechtsbegehren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 2). Die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes F.\_\_\_\_\_ datiert vom 6. März 2013 (Urk. 1, Urk. 13). Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 wies die Vorinstanz das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege zufolge Aussichtslosigkeit ab und verpflichtete ihn zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 13'670.– (Urk. 16). Auf Beschwerde des Klägers hin bewilligte die Kammer dem Kläger die unentgeltliche Prozessführung und bestellte ihm Rechtsanwalt Dr. X1.\_\_\_\_\_ als unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 25). Am 25. April 2014 erstattete der Beklagte die Klageantwort; gleichzeitig erhob er Widerklage mit obgenanntem Rechtsbegehren (Urk. 33). Den ihm auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 8'700.– leistete er rechtzeitig (Urk. 37, Urk. 51). Die Widerklageantwort datiert vom 9. April 2015 (Urk. 65). Am 27. Oktober 2015 fand die Hauptverhandlung

- 8 - statt, die am 26. Januar 2016 fortgesetzt wurde (Prot. I S. 11 ff.). Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 wurde den Parteien Frist angesetzt, um ihre Schlussvorträge einzureichen (Urk. 112). Nur der Beklagte reichte am 29. März 2016 einen schriftlichen Schlussvortrag ein (Urk. 124), worauf dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde (Urk. 127). Die vom Kläger eingereichte Stellungnahme vom 3. Mai 2016 wurde dem Beklagten zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 129 bis Urk. 132). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt. Am 11. Juli 2016 fällt die Vorinstanz das eingangs im Dispositiv

wiedergegebene Urteil (Urk. 136 = 141).

## E. 7

Gegen das ihm am 21. Juli 2016 zugestellte Urteil führt der Beklagte mit Eingabe vom 14. September 2016 Berufung mit obgenannten Anträgen (Urk. 138, Urk. 140). Eine Berichtigung der Berufungsbegründung erfolgte am 15. September 2015 (Urk. 144). Den Kostenvorschuss von Fr. 11'830.– leistete er rechtzeitig (Urk. 145, Urk. 146). Die Berufungsantwort ging am 22. Dezember 2016 hierorts ein und wurde am 6. Januar 2017 dem Beklagten zugestellt (Urk. 148). Am 27. Februar 2017 erfolgte eine Noveneingabe des Beklagten (Urk. 150). Am 8. März 2017 wurden bei der Gerichtsleitung des Bezirksgerichts Zürich die Konstituierungen des Bezirksgerichts Zürich für die zweite Jahreshälfte 2015 und die erste Jahreshälfte 2016 angefordert (Prot. II S. 7). Mit Schreiben vom 8. März 2017 übermittelte die Gerichtsleitung des Bezirksgerichts Zürich die gewünschten Konstituierungsbeschlüsse (Urk. 153 bis Urk. 155/1-2), worauf den Parteien mit Verfügung vom 9. März 2017 Frist angesetzt wurde, um zum Wechsel im Abteilungsvorsitz und im Spruchkörper der 7. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich sowie zu den Konstituierungsbeschlüssen Stellung zu nehmen. Der Beklagte liess sich mit Eingabe vom 24. März 2017 vernehmen (Urk. 157). Dieser Schriftsatz wurde der Gegenpartei am 29. März 2017 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 160). Seither sind keine weiteren Eingaben erfolgt.

- 9 - II. 1. Der Kläger wirft dem Beklagten vor, er habe den ihm übertragenen Auftrag in mehrfacher Hinsicht unsorgfältig ausgeführt, weshalb er den ihm dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen habe: - Aufgrund der dem Beklagten abgetretenen Forderung sei der Kläger während des erstinstanzlichen Verfahrens nicht aktivlegitimiert gewesen, weshalb die Klage allein gestützt auf die fehlende Aktivlegitimation abgelehnt worden sei. Ein solcher Mangel könne ihm Rechtsmittelverfahren nicht mehr geheilt werden; mit anderen Worten habe der Beklagte eine "res iudicata" herbeigeführt (Urk. 2 S. 40 ff. Ziff. 43 bis 51 und Ziff. 57; Urk. 96 S. 4 f.). - Der Beklagte habe den geltend gemachten Schaden, die Genugtuung und den rechtserheblichen Sachverhalt im Allgemeinen in völlig unsubstantiiertes Weise geltend gemacht; insbesondere sei der Schaden lediglich geschätzt und massiv zu hoch beziffert worden (Urk. 2 S. 43 f. Ziff. 52 bis 56 und Ziff. 57; Urk. 96 S. 7 ff.). - Der Beklagte habe es unterlassen, den Kläger über die mit der Geltendmachung einer solch hohen Schadenssumme in Zusammenhang stehenden Risiken aufzuklären. Auch habe der Beklagte gegenüber dem Kläger mit keinem Wort erwähnt, dass hinsichtlich der Kausalität Probleme auftauchen könnten. Auch im Lichte der Kausalitätsproblematik erscheine die eingeklagte Summe von Fr. 7'000'000.– als gänzlich überrissen. Bei korrekter Aufklärung hätte der Kläger zu einem derartigen Prozess nie sein Einverständnis erteilt (Urk. 2 S. 43 Ziff. 52, S. 44 Ziff. 56, S. 52 Ziff. 76; Urk. 96 S. 1 f., S. 14). - Obwohl der Kläger Schulden gehabt habe, seien diese vom Beklagten im Rahmen des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege nicht rechtsgenügend dargelegt worden (Urk. 96 S. 11 f.).

- 10 - Der vom Kläger eingeklagte Schaden setzt sich wie folgt zusammen (Urk. 2 S. 45 ff. Ziff. 59 ff.): Gerichtskosten und Parteientschädigung Fr. 136'900.00 Bezahltes Honorar Fr. 39'966.00 Vorprozessuale Anwaltskosten Fr. 23'067.70 Teilhaushaltsschaden (23.11.2003 bis 31.12.2005) Fr. 23'100.00 Total Fr. 223'033.70 2. Bei den vom Beklagten mit Widerklagebegehren Ziffer 3 geltend gemachten Fr. 98'566.10 handelt es sich um ausstehende Honoraransprüche (Urk. 33 S. 66 f. Ziff. 126 ff.). Der Beklagte führte in der Klageantwort und Widerklagebegründung vom 25. April 2014 zusammenfassend aus, die

Frage der Aktivlegitimation sei vom Bezirksgericht Liestal nicht schlüssig und rechtlich korrekt abgehandelt worden. Mit der erfolgten Abtretung (gemeint: Rückabtretung) wäre diese Frage in einem Rechtsmittelverfahren ohnehin irrelevant geworden. Da das Urteil des Bezirksgerichts Liestal aufgrund des verneinten adäquaten Kausalzusammenhangs ohnehin erfolgversprechend hätte angefochten werden müssen, habe die verneinte Aktivlegitimation dem Kläger keinen Schaden verursacht. Zudem wäre in einem Rechtsmittelverfahren von der Rechtsmittelinstanz festgestellt worden, dass ein Drittverschulden nicht erstellt sei. Einerseits habe die E.\_\_\_\_\_ AG dazu keine korrekten Behauptungen aufgestellt, andererseits habe das Beweisverfahren nicht zu Tage gefördert, dass tatsächlich eine Drittperson den Absperrbügel aufgedrückt habe. Das angeblich fehlende Geländer an der Absturzstelle auf dem Unfallgerüst sei von keiner Partei behauptet worden, weshalb die Feststellungen des Bezirksgerichts Liestal die Verfahrensmaxime (gemeint wohl: Verhandlungsmaxime) verletzten. Der vom Beklagten für den Kläger behauptete Schaden sei von der E.\_\_\_\_\_ AG mittels Pauschalbestreitung nicht rechtsgenügend bestritten worden. Mit diesen Rügen hätte das Urteil des Bezirksgerichts Liestal erfolgversprechend angefochten werden können. Dazu habe der Beklagte dem Kläger ausdrücklich geraten, weshalb die angeblich eingetretene "res iudicata" dem Kläger zum Haftungsausschliessenden groben Selbstverschulden gereiche. Da der Beklagte den stets anwaltlich vertretenen Kläger ausdrücklich aufgefordert habe, sich auch mit den gesamten Prozessakten auseinanderzusetzen und das Urteil des Bezirksgerichts Liestal anzufechten, sei auch der Rückforderungsanspruch für bezahlte

- 11 - Kostenvorschüsse nicht durchsetzbar, da die Arbeit des Beklagten nützlich gewesen sei. Da der Beklagte dem Kläger keinen Schaden zugefügt habe und die Widerklagebegehren ausgewiesen seien, sei allen seinen Begehren zu entsprechen (Urk. 33 S. 72 Ziff. 143). Eine Verletzung der Aufklärungspflicht stellte der Beklagte in Abrede: Der Kläger habe den Prozess auf jeden Fall geführt haben wollen, was jegliche Aufklärungspflicht habe entfallen lassen. Der Kläger sei rechtsgenügend aufgeklärt und auf erhebliche Risiken hingewiesen worden. Das Antizipieren von Unterbrechungsgründen sei vorliegend unmöglich gewesen (Urk. 33 S. 60 ff. Ziff. 106 ff.). Für den Eventualfall stellte er eine Forderung von Fr. 1'400'000.– (Erfolgsprämie von 20% von Fr. 7'000'000.–) zur Verrechnung (Urk. 33 S. 8 Ziff. 13). 3. Für eine detailliertere Zusammenfassung der Parteistandpunkte kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 141 S. 7 bis S. 26).

## **E. 8**

ZGB der Kläger als Anwaltsklient den Schaden und die Sorgfaltspflichtsverletzung zu behaupten und zu beweisen habe. Den Eingaben des Klägers könne zwar die Auffassung entnommen werden, der Beklagte habe masslos überklagt; indes fehlten substantiierte und spezifizierte Vorwürfe in Bezug auf den Schaden. Den Eingaben des Klägers könne an keiner Stelle entnommen werden, wie hoch der Betrag sei, den die E.\_\_\_\_\_ AG dem Beklagten bei richtigem Vorgehen des Anwalts als Schadenersatz hätte zahlen müssen und wie denn der Schaden hätte dargetan werden müssen. Somit sei der Schaden vom Kläger nie substantiiert und spezifiziert behauptet und bewiesen worden (Urk. 140 S. 41 f. Ziff. 45). Der Kläger hat die ihm von der Vorinstanz zugesprochenen Schadenersatzpositionen bereits in der Klageschrift vom 6. Juni 2013 auf Franken und Rappen beziffert, indem er ausführte, ihm seien Prozesskosten von Fr. 136'900.– (Gerichtsgebühr und Parteientschädigung) sowie Fr. 39'966.– (bezahltes Honorar) zuzüglich Zins angefallen,

die ihm vom Beklagten zu ersetzen seien (Urk. 2 S. 45 f. Ziff. 59 ff.). Als Verletzung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht wertete es der Kläger insbesondere, dass der Beklagte den bisherigen Erwerbsausfall von Fr. 1'720'000.– (November 2003 bis Februar 2009), den zukünftigen durchschnittlichen Erwerbsausfall von Fr. 380'000.– pro Jahr, total Fr. 5'700'000.–, und den mit einer noch zu eröffnenden Liftbaufirma in Bosnien erzielbaren Gewinn von Fr. 3'000'000.– in keiner Weise substantiiert bzw. belegt habe (Urk. 2 S. 26 ff. Ziff. 21 ff.). Zum Nachweis, dass der eingeklagte Schaden spekulativ, masslos über- rissen und unbelegt geblieben ist (Urk. 64 S. 17 f. Ziff. 17), berief sich der Kläger insbesondere auf die vom Beklagten verfasste Klagebegründung vom 9. März 2009 (Urk. 2 S. 25 ff. Ziff. 20 bis 27; Urk. 64 S. 17 ff. Rz 17 f.). Die Vorinstanz kam unter Verweis auf die Ausführungen zum Schaden in der Klagebegründung vom

## **E. 9**

März 2009 (Urk. 5/40 S. 80 ff.) zum Schluss, dass im damaligen Verfahren hin- sichtlich der geltend gemachten Erwerbseinkommensausfälle überklagt bzw. der geltend gemachte Schaden falsch berechnet worden sei und sich im Vergleichs-

- 37 - wie im Urteilsfall bestenfalls ein Bruchteil der eingeklagten Summe als Prozess- gewinn hätte realisieren lassen, woran die Vorbringen des Beklagten nichts zu ändern vermöchten (Urk. 141 S. 38). Wo aber das Gericht in Würdigung von Be- weisen zur Überzeugung gelangt, eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt, ist die Beweislastverteilung gegenstandslos und liegt Beweiswürdigung vor, die nicht durch Art. 8 ZGB geregelt wird (BGE 128 III 22 E. 2.d S. 25; BGer 4A\_240/2008 vom 12. Dezember 2008, E. 1.2). Eine Verletzung von Art. 8 ZGB ist nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung des Beklagten genügt auch die Feststellung, dass überklagt bzw. mit Bezug auf den geltend gemachten Erwerb- sausfall eine mangelhafte Berechnung des Schadens erfolgt ist. Bei einer Ge- samtforderung von Fr. 8'796'597.– machten die nebst dem Erwerbsausfall geltend gemachten Schadenspositionen und die Genugtuung gerade einmal Fr. 38'178.– bzw. Fr. 220'000.– aus (Urk. 5/40 S. 83 und S. 86). Weder der Kläger noch die Vorinstanz mussten darlegen, welcher Schaden sich "bei richtigem Vorgehen" hätte rechtsgenügend begründen und belegen lassen. 3.6.3 Soweit der Beklagte an dieser Stelle erneut geltend macht, seine Schadensberechnung bezüglich Liftbaufirma in Bosnien habe sehr wohl auf ver- wertbaren Anhaltspunkten basiert und auch das Bezirksgericht Liestal habe sämt- liche aufgestellten Behauptungen als genügend substantiiert und spezifiziert er- klärt, weshalb es ein Gutachten in Bosnien in Auftrag gegeben habe (Urk. 140 S. 42 f. Ziff. 46 f., S. 46 Ziff. 50), kann zunächst auf das in E. III/3.3.2 Ausgeführte verwiesen werden. Der Beklagte verkennt erneut, dass eine richterliche Scha- densschätzung gemäss Art. 42 Abs. 2 OR den Kläger nicht davon entbindet, sämtliche Tatsachen darzulegen und zu beweisen, welche für die Existenz eines Schadens sprechen und eine Schadensschätzung ermöglichen oder erleichtern. Zwar kann eine richterliche Schadensschätzung nicht nur mit Bezug auf die Höhe sondern auch mit Bezug auf die Existenz eines Schadens Platz greifen. Immer aber muss sich die Existenz eines Schadens mit einer gewissen Überzeugungs- kraft aufdrängen und die Grössenordnung des Schadens "hinreichend fassbar" werden (BSK OR I-Kessler, Art. 42 N 10b, mit Verweis auf die Rechtsprechung). Wie ebenfalls in E. III/3.3.2 bereits dargelegt wurde, reichten dafür die Angaben des Beklagten in der Klageschrift vom 9. März 2009 auch unter Berücksichtigung

- 38 - seiner späteren Noven "zur Gründung der bosnischen Liftbaufirma" (Urk. 140 S. 46 f. Ziff. 50) nicht aus. Überhaupt nicht nachzuvollziehen ist, inwiefern der Be- klagte die

Schadensberechnung "gestützt" bzw. "anhand" des vom Bezirksgericht Liestal in Bosnien eingeholten Gutachtens ermittelt bzw. vorgenommen hätte (Urk. 140 S. 42 Ziff. 46, S. 47 Ziff. 50). 3.6.4 Das Bezirksgericht Liestal erwog, die im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz geltend gemachten Einkommenszahlen von Fr. 300'000.– bis Fr. 350'000.– pro Jahr müssten zweifelsohne als zu hoch bemessen werden, da sich den vom Kläger ins Recht gelegten Steuerunterlagen jedenfalls für die Zeit unmittelbar vor dem Unfall lediglich ein Erwerbseinkommen von maximal Fr. 164'000.– entnehmen lasse (Urk. 5/44 S. 7). Der Beklagte macht geltend, auch die Vorinstanz habe ein Einkommen zwischen Fr. 300'000.– und Fr. 350'000.– als "zweifelsohne" zu hoch bemessen betrachtet. Sie urteile abwegig, wenn sie bloss erwähne, seine Vorbringen vermöchten daran nichts ändern. Sie begehe eine materielle Rechtsverweigerung und verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör, indem sie von einer falschen Beweislastverteilung ausgehe und nicht ansatzweise erkläre, wie sie selbst zu dieser Einschätzung gelange (Urk. 140 S. 43 Ziff. 47). Die Vorinstanz hat es nicht bei dem Hinweis, die Vorbringen des Beklagten vermöchten daran nichts zu ändern, belassen. Sie ist vielmehr auf die einzelnen Vorbringen eingegangen (Urk. 141 S. 38 ff. E. 2.4.2.2). Sie erwog unter anderem, der Beklagte bemängle, das Bezirksgericht Liestal habe bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse des Klägers fälschlicherweise auf das steuerbare Einkommen abgestellt, obschon es sich dabei nur um ein Indiz handle. Dazu sei lediglich zu sagen, dass nicht einsichtig sei, worauf das Bezirksgericht Liestal mangels anderer Behauptungen und Belege denn sonst hätte abstellen sollen (Urk. 141 S. 39 E. 2.4.2.2). Diese Begründung ist zwar kurz, aber ausreichend, weshalb weder eine materielle Rechtsverweigerung noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt. Berufungsweise trägt der Beklagte dagegen an, er habe mit Bezug auf die schweizerische Firma in der Klageantwort, Rz 54, dargetan, dass sämtliche Einkommensverhältnisse des Klägers anhand sämtlicher bezahlter

- 39 - Rechnungen der beiden einzigen Kunden des Klägers, der G.\_\_\_\_\_ AG und der H.\_\_\_\_\_ AG, behauptet und bewiesen worden seien. An der gleichen Stelle in der Klageantwort sei auch gerügt worden, das Bezirksgericht Liestal habe verkannt, dass der Schaden so konkret wie möglich vom Kläger zu beweisen gewesen sei, was anhand der gesamten Bruttoumsätze offensichtlich korrekt erfolgt sei. Stattdessen habe das Bezirksgericht Liestal auf Steuerzahlen abgestellt, die weniger präzise seien. Der Gläubiger habe den Schaden zu behaupten und beweisen; der Haftpflichtige müsse diesen substantiiert bestreiten und alle Herabsetzungsgründe als rechtshindernde Tatsachen behaupten und nachweisen. Dies gelte auch für die (von ihm unterlassene) Kapitalisierung des Schadenersatzanspruchs (Urk. 140 S. 45 Ziff. 49). Bereits in der Klageantwort (Urk. 33 S. 33 f. Ziff. 54) führte der Beklagte an der besagten Stelle aus, die Einkommensverhältnisse seien detailliert behauptet und bewiesen worden anhand sämtlicher bezahlten Rechnungen der G.\_\_\_\_\_ und der H.\_\_\_\_\_ AG. Das Bezirksgericht Liestal stelle fälschlicherweise auf das steuerbare Einkommen ab, das gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bloss ein Indiz, nicht aber einen genügenden Beweis darstelle. Der Beklagte habe den Schaden des Klägers so konkret wie möglich bewiesen, "was offensichtlich nur mit seinen gesamten Bruttoumsätzen möglich" gewesen sei. Beim Kapitalisierungsfaktor handle es sich um eine rechtshindernde Tatsache, die von der E.\_\_\_\_\_ AG hätte substantiiert vorgetragen werden müssen. Die Ausführungen und Rügen des Beklagten gehen fehl. Der Schaden ist vom Geschädigten zu behaupten und zu beweisen. Gleich wie beim Unselbständigen ist auch bei einem Selbständigerwerbenden vom Nettoeinkommen auszugehen (BGE 129 III

135 E. 2.2 S. 141 ff.). Sein Einkommen besteht im erwirtschafteten Reingewinn, der entweder als Vermögensstandsgewinn (Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Erst aus dem betriebswirtschaftlich korrekt ermittelten Gewinn ergibt sich das Nettoeinkommen des selbständigen Unternehmers (Fellmann/Kottmann, a.a.O., N 1602 f., 1608). Der Kläger betrieb

- 40 - eine im Handelsregister eingetragene Einzelfirma und war zur Buchführung verpflichtet (Art. 957 Abs. 1 OR). Allein mit Rechnungen und Bruttoumsätzen liess sich sein haftpflichtrechtlich relevantes Einkommen nicht ansatzweise ermitteln. Wenn das Bezirksgericht Liestal und die Vorinstanz darauf hinwiesen, aufgrund der ebenfalls zum Beweis angerufenen Steuerunterlagen (Urk. 5/40 S. 44), denen sich für die Zeit vor dem Unfall ein Erwerbseinkommen von max. Fr. 164'000.– pro Jahr entnehmen liesse, seien Einkommenszahlen von Fr. 300'000.– bis Fr. 350'000.– zweifelsohne als zu hoch bemessen, ist dies nicht zu beanstanden, zumal der Beklagte anerkennt, dass die Steuererklärungen als Indiz in die Beweiswürdigung miteinbezogen werden dürfen (vgl. Fellmann/Kottmann, a.a.O., N 1638). Angesichts der nicht aussagekräftigen Bruttoumsätze stellten die Veranlagungsverfügungen das einzige Indiz für das monatliche Nettoeinkommen dar. Es kann daher keine Rede davon sein, die Behauptung des Schadens sei "weit präziser" erfolgt als mittels Steuererklärung (Urk. 140 S. 46 Ziff. 49). Der Beklagte irrt auch, wenn er meint, der Kapitalisierungsfaktor sei als rechtshindernde Tatsache nur auf Einwendung des Haftpflichtigen hin zu prüfen. Die Kapitalisierung mit einem Kapitalisierungszinsfuss von 3.5% ist Teil der Berechnung des Personenschadens (Fellmann/Kottmann, a.a.O., N 1599 f.; BGE 129 III 135 E. 2.3.2.3 S. 148). Dies sah auch der Beklagte in seinem Schreiben vom 8. Juli 2008 nicht anders (Urk. 5/27). Zur Rüge der fehlerhaften Beweislastverteilung wurde im Übrigen bereits Stellung genommen. 3.6.5 Der Beklagte hält in der Berufung daran fest, dass die E. \_\_\_\_\_ AG das eingeklagte Schadensquantitativ vor Bezirksgericht Liestal gar nicht substantiiert bestritten habe und das Bezirksgericht Liestal den behaupteten Schaden überhaupt nicht als bestritten hätte betrachten dürfen. Der Kläger habe weder behauptet noch belegt, dass die E. \_\_\_\_\_ AG den behaupteten Schaden in der Klageantwort als "spekulativ, masslos überrissen und unbelegt" bezeichnet habe. Die Vorinstanz verkenne, dass die E. \_\_\_\_\_ AG an der Schlusseinleitungsverhandlung vom 10. September 2009 mit ihrer Äusserung, der Prozess sei auf die Haftungsfrage beschränkt und die Arbeitsunfähigkeit des Klägers unbestritten, auf Einreden zum Quantitativ verzichtet habe. Aus dem Gesamtzusammenhang ergebe sich, dass mit der "Haftungsfrage" einzig gemeint sei, dass der Kläger nicht vom

- 41 - Gerüst sondern vom Mauervorsprung abgestützt sei, weshalb keine substantiierten Bestreitungen zum Schadensquantitativ vorgenommen worden seien. Auf dieses irrtumsfeindliche und unwiderrufliche Zugeständnis habe die E. \_\_\_\_\_ AG später an der Hauptverhandlung auch aus novenrechtlichen Gründen nicht mehr zurückkommen dürfen, als sie die eingeklagte Forderung als masslos übersetzt und aus rein fiktiven Punkten bestehend bezeichnet habe. Zu rügen bleibe, dass die Vorinstanz überhaupt nicht erkläre, was die E. \_\_\_\_\_ AG mit "Beschränkung auf die Haftungsfrage" gemeint habe (Urk. 140 S. 43 ff. Ziff. 48 f.). 3.6.6 Der Beklagte selbst wies vor Vorinstanz darauf hin, dass die E. \_\_\_\_\_ AG in der Klageantwort vom 10. Juni 2009 den behaupteten Schaden als spekulativ, masslos überrissen und unbelegt bezeichnete (Urk. 33 S. 33 Ziff. 54 mit Verweis auf

Urk. 36/15). Überdies hat die E.\_\_\_\_\_ AG in der (vom Beklagten ein- gereichten) Klageantwort vom 10. Juni 2009 die klägerischen "Berechnungen" des behaupteten Schadens "in aller Form" bestritten (Urk. 36/15 S. 5). In der glei- chen Rechtschrift wurden die Ausführungen über die beruflichen Absichten und mutmasslichen Entwicklungen des Klägers (insbesondere jene über die bis im Jahre 2003 nicht existente Zweitfirma in Bosnien) als rein spekulativ bestritten (Urk. 36/15 S. 4). Angesichts der mangelhaften Darlegungen des Beklagten zum Schaden können die Bestreitungen der E.\_\_\_\_\_ AG nicht als ungenügend qualifi- ziert werden. Wenn die E.\_\_\_\_\_ AG an der Schlusseinleitungsverhandlung vom

## **E. 10**

September 2009 im Rahmen der Bereinigung der Beweisanträge ausführen liess, es werde nicht bestritten, dass der Kläger durch Unfall arbeitsunfähig ge- worden und der Prozess ausschliesslich auf die Haftungsfrage beschränkt sei, kann allein daraus nicht auf einen Widerruf der bereits vorher erfolgten Bestrei- tung der klägerischen Schadensberechnung bzw. auf eine Anerkennung des vom Kläger behaupteten Schadens geschlossen werden, zumal seitens des Klägers keine weiteren Ergänzungen mehr erfolgt waren (Urk. 36/26). Auch diese Kritik am angefochtenen Urteil ist unbegründet. 3.6.7 Nach dem bereits Ausgeführten (vgl. E. III/3.3.2) vermag dem Beklag- ten auch der Hinweis, er könne für die Erfindung der bosnischen Liftbaufirma nichts (Urk. 140 S. 47 Ziff. 51), nicht zu entlasten. Die vom Beklagten vermissten

- 42 - Hinweise, die belegen, dass der Schaden falsch berechnet und überklagt wurde (Urk. 140 S. 47 Ziff. 52), sind – worauf bereits die Vorinstanz hinwies – in der (Teil der Klageschrift vom 9. März 2009 bildenden) Schadensberechnung zu finden. Schliesslich kann dem Beklagten auch nicht gefolgt werden, wenn er ausführt, die vorinstanzlichen Erwägungen zum (bewussten) Überklagen seien durch nichts begründet worden, ein (bewusstes) Überklagen liege überhaupt nicht vor, wes- halb es auch nicht mit dem Kläger habe abgesprochen sein können (Urk. 140 S. 48 Ziff. 52). Mit ihren Erwägungen nahm die Vorinstanz auf das in der Klageant- wort vom 25. April 2014 erhobene Argument des Beklagten Bezug, es sei ge- richtsnotorisch bekannt, dass im Haftpflichtrecht "überklagt" werde, weshalb von einem Überklagen keine Rede sein könne (Urk. 33 S. 59 Ziff. 103). Dies ist nicht zu beanstanden. 3.6.8 Es bleibt beim Verdikt der Vorinstanz, dass der Beklagte vor Bezirks- gericht Liestal eine Klage mit überhöhtem Streitwert eingeleitet bzw. den Schaden falsch berechnet hat, was als Sorgfaltspflichtverletzung zu qualifizieren ist. Für die (verflossene) Zeit von November 2003 bis Februar 2009 machte der Beklagte ein Valideneinkommen zwischen Fr. 300'000.– und Fr. 360'000.– pro Jahr geltend (Urk. 5/40 S. 80). Für die Zukunft bis zum Eintritt ins AHV-Alter ging der Beklagte von einem Valideneinkommen von Fr. 380'000.– pro Jahr aus (Urk. 5/40 S. 83). Verglichen mit dem durch Steuerunterlagen ausgewiesenen maximalen steuerba- ren Nettoeinkommen von Fr. 164'000.– pro Jahr erweist sich der erlittene und zu- künftige Erwerbsausfall aus der Tätigkeit in der Schweiz (Fr. 1'720'000.– bzw. Fr. 5'700'000.–) um mindestens die Hälfte zu hoch. Die unterbliebene Kapitalisierung des zukünftigen Schadens ist dabei noch nicht einmal berücksichtigt (Urk. 5/40 S. 83 f.). Der zukünftige Erwerbsausfall in Bosnien (Fr. 3'000'000.–) war zur Gänze ohne ernsthafte Aussichten auf Erfolg. Vor diesem Hintergrund erweist die vom Beklagten in der E-Mail vom 7. November 2011 getroffene Aussage, er habe den Schaden zurückhaltend berechnet und mit Bezug auf den Schaden möglichst si- chere Positionen geltend gemacht (Urk. 5/45; Urk. 2 S. 32 Ziff. 29, Urk. 64 S. 12 Ziff. 10),

als falsch.

- 43 - 3.7.1 Die Vorinstanz umriss zunächst unter Hinweis auf Fellmann (Die Haftung des Anwaltes, in: Schweizerisches Anwaltsrecht, Fellmann/Jacobs/Poledna/Schwarz [Hrsg.], Bern 1998) die Aufklärungspflicht des Anwaltes (Urk. 141 S. 29 E. 1.3.2). Sie kam aufgrund des Brief- und E-Mail-Verkehrs zwischen den Parteien zum Schluss, der Beklagte habe den Kläger nicht mit der nötigen Deutlichkeit über die Prozessrisiken aufgeklärt. Risikohinweise vor Einleitung der Klage beim Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_ seien höchst vage und unspezifisch geblieben, wobei es dem Beklagten anscheinend vor allem um die Absicherung seiner eigenen Honoraransprüche gegangen sei. Am 10. Mai 2006 habe der Beklagte noch von einem maximal erzielbaren Schadenersatz von Fr. 1'000'000.– bis Fr. 1'500'000.– gesprochen (Urk. 5/24). Hinweise auf eine gehörige Risikoaufklärung hinsichtlich der schliesslich anhängig gemachten Klage seien nicht aktenkundig. Die (bestrittene und unbewiesene) Behauptung, der Kläger habe den Prozess in jedem Fall geführt haben wollen, helfe dem Beklagten nicht, müsse "vor dem aufgezeigten Hintergrund" doch davon ausgegangen werden, dass der Kläger nie über die für eine Entscheidung notwendigen Informationen verfügt habe (Urk. 141 S. 41 ff E. 2.4.2). Auch hinsichtlich des Kostenrisikos ging die Vorinstanz "gestützt auf die relevanten Schreiben des Beklagten an den Kläger" von einer mangelhaften Aufklärung aus. Ein erster, einigermaßen klarer Hinweis auf eine mögliche Parteientschädigung, die immerhin mit rund Fr. 126'900.– zu Buche schlage, sei vor dem Hintergrund einer deutlich zu positiven Prozessprognose erst unmittelbar vor Abschluss des Prozesses einen Tag vor der Hauptverhandlung (7. November 2011) und damit zu spät erfolgt (Urk. 5/45). Die Behauptung des Beklagten, die Parteien hätten intensiv Gespräche über die Frage eines Prozessverlusts geführt, auch was eine allfällige Parteientschädigung an die E.\_\_\_\_\_ AG betreffe, sei unbewiesen geblieben. Die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Landschaft vom 17. November 2003 und das gerichtliche Ermessen bei der Festsetzung von Gerichts- und Parteientschädigungen entbinde den Anwalt nicht davon, seinen Mandanten über den möglichen Rahmen der ihm im schlechtesten Fall drohenden Kosten aufzuklären. Ein Blick in den streitwertabhängigen Tarif zeige sofort, dass bei einem Streitwert von Fr. 7'000'000.– im Falle des Unterlie-

- 44 - gens einer Partei mit einer Parteientschädigung in der vom Bezirksgericht Liestal festgesetzten Höhe gerechnet werden müsse (Urk. 141 S. 45 f. E. 2.4.4). Die Vorinstanz ging – wie bereits erwähnt (E. II/2.4.4) – davon aus, dass der Kläger bei ordnungsgemässer Aufklärung über die Prozess- und insbesondere Kostenrisiken den Prozess vor Bezirksgericht Liestal mit überwiegender bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht geführt hätte und damit der ihm dadurch entstandene Schaden bei pflichtgemäsem Verhalten des Beklagten bzw. gehöriger Aufklärung durch diesen mit überwiegender bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (Urk. 141 S. 52 E. 2.6.3). Bei dieser Annahme hätte der Kläger – so die Vorinstanz weiter – von Anfang an auf die Leistung des Beklagten als Ganzes verzichtet, weshalb diese für ihn insgesamt als unbrauchbar erscheine (Urk. 141 S. 53 E. 2.6.4). 3.7.2 Der Beklagte rügt, die Vorinstanz blende aus, dass er den gesamten Prozess vorfinanziert und angesichts der Überschuldung des Klägers "ins volle Risiko" gegangen sei, was den Vorwurf mangelnder Aufklärung verblassen lasse. Eine "ausgebliebene mangelnde Aufklärung" erscheine angesichts der Überschuldung des Klägers und der finanziellen Risikotragung des Beklagten nur noch als absurd. Zudem habe er in der Klageantwort (Urk. 33 S. 4 f. Ziff. 6

und S. 28 Ziff. 44) dargetan, welche Prozessrisiken besprochen bzw. dass intensive Gespräche über die Frage eines allfälligen Prozessverlustes geführt worden seien. Die Vorinstanz weise selbst darauf hin, dass der Beklagte gewarnt und festgehalten habe, Erfolgsaussichten könne man im vorliegenden Prozess nicht geben, da dafür erst Zeugen einzuvernehmen seien. Er habe auch nie Garantien abgegeben. Damit sei dargetan, dass der Beklagte sein Möglichstes getan habe, um überhaupt Prognosen zum Prozess zu stellen. Die Verteidigung der Gegenpartei, die einzig den Sturz vom Gerüst bestritten habe, habe er nicht voraussehen können. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens habe aber mit einem Prozesserfolg gerechnet werden dürfen. Die von der Vorinstanz gestellten Anforderungen an die Urteilsprognose unter Hinweis auf Fellmann seien unsinnig, da bei Klageeinreichung nicht einmal mit Sicherheit habe festgestellt werden können, ob der Kläger tatsächlich vom Gerüst oder vom Mauervorsprung heruntergefallen

- 45 - sei. Zustand und Absperrung des Gerüsts seien fraglich gewesen. Die von Fellmann vertretene Rechtsauffassung, wonach der Anwalt über alles, sämtliche Risiken und Kostenrisiken, aufzuklären habe, habe die Rechtsprechung nie übernommen. Gerade der vorliegende Prozess zeige, dass der Anwalt gar nicht alle Risiken vorhersehen und abschätzen könne (Urk. 140 S. 49 ff. Ziff. 55). 3.7.3 Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass nicht der Beklagte sondern er auf den Gerichts- und gegnerischen Parteikosten sitzen geblieben ist (Urk. 148 S. 13 Ziff. 18). Aus der Honorarvereinbarung zwischen den Parteien und der finanziellen Situation des Klägers kann der Beklagte nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal unbestritten ist, dass Akontozahlungen des Klägers in der Höhe von Fr. 39'966.– erfolgt sind. Davon abgesehen macht ein Verzicht auf Vorschüsse eine Aufklärung des Klienten über die Prozesschancen und die zu erwartenden Kosten nicht entbehrlich. Nicht zu helfen vermag dem Beklagten, dass bei Klageeinreichung offenbar nicht einmal feststand, ob der Kläger tatsächlich vom Gerüst oder nicht eher von einem Mauervorsprung herunterfiel. Dass der Beklagte den Prozess deswegen gar nicht hätte führen dürfen, wie der Kläger meint (Urk. 148 S. 13 Ziff. 18), geht wohl zu weit. Doch rechtfertigte diese Unsicherheit keineswegs, spekulative Schadenspositionen ohne eingehende Risiko- und Kostenaufklärung einzuklagen. Der Beklagte verwies in Ziffer 6 der Klageantwort auf sein Schreiben vom 19. März 2007 (Urk. 33 S. 5 Ziff. 6 mit Verweis auf Urk. 36/5 = Urk. 5/26). Es ist einzuräumen, dass der Beklagte darin nach Stellung des Schlichtungsgesuchs die Höhe eines allfälligen Gerichtskostenvorschusses auf Fr. 25'000.– schätzte und auf erhebliche Risiken "im Zusammenhang mit der Absperrung des Gerüsts" hinwies. Anlass des Schreibens war die offene Honorierung des Beklagten und die Frage, wie ein allfälliger Gerichtskostenvorschuss getilgt werden soll. Aus welchen Gründen Fr. 7'000'000.– eingeklagt wurden, obwohl der Beklagte im Schreiben vom 10. Mai 2006 noch davon ausging, "[i]m besten Fall könnte somit ein Schadenersatz von maximal Fr. 1 bis 1.5 Mio. erzielbar sein" (Urk. 5/24), welche Risiken damit eingegangen wurden und welche Entschädigungsfolgen sich bei einem solchen Streitwert ergeben können, lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen

- 46 - men. Der Vorinstanz ist beizupflichten, wenn sie die massive Streitwerterhöhung als nicht nachvollziehbar taxiert, und Hinweise auf eine gehörige Risikoaufklärung vermisst. Weder Ziffer 44 der Klageantwort noch den dazu angerufenen Beweismitteln (Urk. 36/16-19) lässt sich eine gehörige Aufklärung entnehmen. Der Beklagte will mit dem Kläger intensiv Gespräche über die Frage eines allfälligen Prozessverlustes geführt und ihn darauf aufmerksam gemacht haben, dass im Falle einer Prozessniederlage ohnehin kein

Vollstreckungssubstrat für die Parteientschädigung der E. \_\_\_\_\_ AG vorhanden sei und der Kläger die Einrede des mangelnden Vermögens gemäss Art. 265 Abs. 2 SchKG erheben könne (Urk. 33 S. 28 f. Ziff. 44). Das Schreiben vom 31. Januar 2008 drehte sich freilich um ganz andere Dinge, nämlich um auf den Kläger ausgestellte Verlustscheine (die der Beklagte zurück- zukaufen empfahl) und um dessen Gesundheitszustand (Urk. 36/19); es enthält keine Orientierung über die Prozessrisiken. Die eingereichten Handelsregister- und SHAB-Auszüge (Urk. 36/16-18) führen nicht weiter. Zutreffend ist, dass der Beklagte dem Kläger in einer E-Mail vom 18. Februar 2011 mitteilte, über Erfolgsaussichten könne man sich in einem Prozess erst äussern, wenn die wesentlichen Zeugen einvernommen worden seien. Er habe nie Garantien abgegeben, das könne und dürfe kein seriöser Anwalt (Urk. 100/15). Dies stellt freilich keine hinreichende und rechtzeitige Aufklärung über die spezifischen Prozessrisiken, die mit der Geltendmachung eines Schadens von Fr. 7'000'000.– verbunden waren (vgl. E. III/3.6.8), und über die allenfalls drohenden Kostenfolgen dar, nachdem die Klage beim Bezirksgericht Liestal bereits am

### **E. 13**

August 2008 eingereicht worden war. Offen bleiben kann daher, ob und allenfalls inwieweit die Rechtsprechung der Lehre, insbesondere Fellmann, gefolgt ist. 3.7.4 Der Beklagte macht weiter geltend, die Vorinstanz gehe mit keinem Wort darauf ein, dass er dem Kläger Leistungsübersichten und Rechnungen geschickt habe, weshalb der Kläger laufend über die Guthaben des Beklagten aufgeklärt gewesen sei. Sodann sei der Kläger durch die mündliche Urteilsöffnung am 7. Dezember 2011 über die Gerichtskosten und die Parteientschädigung, total Fr. 136'900.–, informiert worden (Urk. 140 S. 52 Ziff. 56 f.).

- 47 - Der Beklagte verkennt, dass eine Kostenaufklärung nicht nur die Kosten des eigenen Anwalts umfasst. Der Anwalt hat im Voraus über den ungefähren Rahmen der zu erwartenden Kosten eines Prozesses aufzuklären (Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, S. 32). Diese umfassen seine eigenen Bemühungen, aber auch diejenigen des Gerichts und der Gegenpartei. Eine laufende Rechnungsstellung durch den Anwalt genügt nicht, zumal der Klient damit vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Selbstredend ersetzt auch die am 7. Dezember 2011 erfolgte Urteilsöffnung eine Kostenaufklärung nicht. 3.7.5 Der Beklagte bringt weiter vor, der Kläger habe nach der mündlichen Urteilsöffnung vom 7. Dezember 2011 seine bisherige Prozessführung samt der Kostenfolgen in allen Teilen gebilligt, was die Vorinstanz völlig ausgeblendet habe. Der Kläger habe eine sofortige und bedingungslose Zustimmung zu einem vom Beklagten vorfinanzierten Rechtsmittelverfahren verlangt. Der Kläger habe begonnen, ihn mittels Drohungen einzuschüchtern, worauf die Strafuntersuchungsbehörden die psychiatrische Behandlung des Klägers angeordnet und mit einem Kontaktverbot die Niederlegung des Mandates erzwungen hätten. Unmittelbar nach Mandatsniederlegung habe der Kläger Schritte unternommen, um den Beklagten wieder in seinen Fall zu involvieren und zur Führung des Rechtsmittelverfahrens zu zwingen. In diesem Sinne hätten auch sein Strafverteidiger Dr. X3. \_\_\_\_\_ und sein heutiger Rechtsvertreter interveniert. All dies zeige, dass der Kläger mit Unterstützung aller Rechtsvertreter, die für ihn ab 7. Dezember 2011 tätig gewesen seien, alles daran gesetzt habe, dass der Beklagte das Rechtsmittelverfahren führe, wobei er sich aufgrund der Aufklärung des Bezirksgerichts Liestal mittels Eröffnung des Urteilsdispositives der Risiken und Kosten bewusst gewesen sei. Damit habe der Kläger auch die ihm vom Bezirksgericht Liestal vor Augen geführten Kosten gebilligt und

unabhängig vom Kostenrisiko seine Zustimmung zum Prozess und zum Rechtsmittelverfahren manifestiert (Urk. 140 S. 53 ff. Ziff. 59 ff.). Die Argumentation des Beklagten kann nicht nachvollzogen werden. Nachdem der Beklagte dem Kläger noch am 7. November 2011 mitgeteilt hatte, dass

- 48 - der ihm zu bezahlende Betrag deutlich über Fr. 7'000'000.– liegen sollte (Urk. 5/45), erfolgte genau einen Monat später die vollständige Klageabweisung durch das Bezirksgericht Liestal. Es kann nicht erstaunen, dass der Kläger damals aus allen Wolken fiel. Wenn der Kläger bzw. Dr. X3.\_\_\_\_\_, der vom Kläger als Vertreter "betreffend Strafverfahren / FFE" mandatiert worden war (Urk. 36/34), den Beklagten aufforderte, das erstinstanzliche Urteil weiterzuziehen, kann darin sicher nicht eine Zustimmung zur bisherigen erfolglosen Prozessführung und zur mangelfaften Risiko- und Kostenaufklärung gesehen werden. Dafür, dass der heutige Rechtsvertreter den Beklagten zum Weitermachen aufforderte, fehlt ohnehin jede Spur (Urk. 36/47, Urk. 36/62+63). Weitere Ausführungen erübrigen sich, weshalb der Vorinstanz weder ein Fehler in der Rechtsanwendung noch in der Sachverhaltsfeststellung vorgeworfen werden kann, wenn sie dazu keine weiteren Überlegungen anstellte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.